

Kurztitel

Hochschülerschaftswahlordnung 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 122/2001 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 91/2005

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.03.2001

Außerkrafttretensdatum

09.04.2005

Text**Ungültige Wahlvorschläge und Kandidaturen**

§ 28. (1) Verfrüht oder verspätet eingebrachte Wahlvorschläge und Kandidaturen sowie Wahlvorschläge, die den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3 und 5 sowie Kandidaturen, die den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 4 nicht entsprechen, und zurückgezogene Wahlvorschläge (§ 27) sind ungültig.

(2) Bei der Beurteilung der Einhaltung von Fristen ist das Datum und die Uhrzeit des Poststempels des Aufgabepostamtes bzw. bei persönlicher Übergabe das Datum und die Uhrzeit der Übergabe maßgeblich. Bei Unleserlichkeit des Poststempels kann von der Wahlkommission der Aufgabeschein angefordert werden. Bei Poststempeln ohne Angabe der Uhrzeit gilt die Sendung als um 12 Uhr aufgegeben.